

Irreführende Beschriftung eines Fruchtsaftgetränks (Himbeer-Rhabarber)

Nürnberg (mm) Die Bezeichnung „Himbeer-Rhabarber“-Getränk für ein Fruchtsaftgetränk, das einen entsprechenden Fruchtanteil von nur 0,1% hat, ist laut dem Oberlandesgericht Nürnberg irreführend. Die Etikettierung verstoße insgesamt gegen Art. 7 Abs. 1 LMIV. (Az.: 3 U 1830/16)

Es ging im konkreten Fall um ein Fruchtsaftgetränk, das bei einer bundesweiten Discounter-Kette erworben werden konnte. Das Produkt wurde mit der Bezeichnung „A. F., Himbeer-Rhabarber“ beworben. Auf dem Etikett der Flasche ist auf der Schauseite „Himbeer-Rhabarber“ in großer Schrift drucktechnisch hervorgehoben. Darunter befindet sich in deutlich kleinerer Schrift der Zusatz „Mehrfrucht-Rhabarbergetränk mit Himbeer-Geschmack“ und darunter die rot unterlegte Angabe „30 % Saftgehalt aus Frucht- und Gemüsesaftkonzentraten“. Weiter sind auf dem Etikett, teilweise von der Beschriftung überlagert, die Abbildungen einiger Stangen Rhabarber, einiger Himbeeren und eines Apfels erkennbar. Seitlich enthält die Etikettierung nochmals die Angabe „Mehrfrucht-Rhabarbergetränk mit Himbeergeschmack, aus Frucht- und Gemüsesaftkonzentraten“. Darunter ist die Zutatenliste aufgeführt, aus der sich ergibt, dass das Getränk aus natürlichem Mineralwasser, 28,5 % Apfelsaft aus Apfelsaftkonzentrat, Fruktosesirup, 1,3 % Holunderbeersaft aus Holunderbeersaftkonzentrat, Kohlensäure, natürlichem Aroma, Säuerungsmittel Citronensäure, 0,1 % Himbeersaft aus Himbeersaftkonzentrat und 0,1 % Rhabarbersaft aus Rhabarbersaftkonzentrat besteht.

Im betreffenden Produkt waren wie vorgenannt lediglich 0,1 % Himbeersaft aus Himbeersaftkonzentrat und exakt dieselbe Menge an Rhabarbersaft, ebenfalls aus Konzentrat, enthalten. Der Hersteller hatte das erstinstanzliche Urteil angegriffen, da die Richter seiner Meinung nach von einem falschen Verbraucherleitbild ausgingen. Zugrunde zu legen sei nach der Definition des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vielmehr die Auffassung eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers. Dieser werde aber deshalb nicht getäuscht, weil er die Bezeichnung „Himbeer-Rhabarber“ primär als eine solche des Geschmacks ansehe. Er erkenne, dass es sich um ein Erfrischungsgetränk handele, das zu 70 % aus Mineralwasser bestehe. Der Durchschnittsverbraucher lese das Zutatenverzeichnis und werde daher über die Zusammensetzung des Getränks informiert. Daher erwarte er aufgrund der Gestaltungsmerkmale der Aufmachung nicht, dass in dem Getränk ein erheblicher Anteil von Himbeer- und Rhabarberfruchtsaft enthalten sei.

Die Richter des Oberlandesgerichtes Nürnberg überzeugten diese Ausführungen nicht. Die Produktaufmachung erwecke beim Verbraucher vielmehr den Eindruck, das beworbene Getränk weise in seinem Saftanteil einen bedeutenden Anteil von Himbeer- und Rhabarbersaft auf, was mit nur je 0,1 % nicht der Fall sei. Ob eine Werbeaussage irreführend sei, beurteile sich nach dem Erwartungshorizont eines durchschnittlich informierten, verständigen und situationsbedingt aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers. Unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung des EuGHs sei es zwar richtig, dass ein kritischer Verbraucher, der sich in seiner Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richte, dabei zunächst das Zutatenverzeichnis lesen werde. Dieser Umstand schließe es jedoch für sich alleine nicht aus, dass die Aufmachung eines Lebensmittels geeignet sei, den Verbraucher zu täuschen.

Die Etikettierung des Getränks und die Art und Weise, wie sie erfolge, lasse im vorliegenden Fall beim vernünftig aufmerksamen und kritischen Verbraucher den Eindruck entstehen, dass nicht nur verschwindend geringe Himbeer- und Rhabarberanteile enthalten sind, wie es tatsächlich der Fall sei. Die in großer Schrift hervorgehobene Bezeichnung „Himbeer-Rhabarber“, die abgebildeten Himbeerfrüchte und Rhabarberstangen, die rot unterlegte Angabe „30 % Saftgehalt“ ließen auch bei einem durchschnittlich aufmerksamen Betrachter den Eindruck entstehen, das Getränk enthalte einen Saftgehalt von 30 %, der zumindest überwiegend aus Konzentraten von Himbeeren und Rhabarber bestehe und nicht beinahe ausschließlich aus Apfelsaftkonzentrat. Selbst wenn der Verbraucher erkennen sollte, dass sich in dem Saftgetränk auch andere Obstsorten befinden, werde ein nicht unerheblicher Teil der Verbraucher weiter annehmen, dass deren Anteil jedenfalls geringer ist als die Anteile der bildlich und sprachlich hervorgehobenen Fruchtarten. Die rote Farbe des Saftgetränks, die auf einen hohen Himbeeranteil schließen lasse, verstärke diesen Eindruck zusätzlich. Die Etikettierung verstoße daher insgesamt gegen Art. 7 Abs. 1 LMIV.

Eine Revision gegen die Entscheidung vom 21.02.2017 wurde nicht zugelassen.